

Svenja Weitzig

Ökonomische Bildung – Mittel zur Armutsprävention und Teilhaberealisation

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen haben Menschen mit Behinderungen, die bis dato vollversorgt in Einrichtungen lebten, die Chance zu Haushaltsvorständen zu werden. Rechtliche Grundlage für die unabhängige Lebensführung und Teilhabe ist die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen. Ihre Umsetzung ist eine große Herausforderung für die soziale Arbeit und die Haushaltsökonomie.

Schlüsselwörter: ökonomische Bildung, Armutsprävention, Behindertenrechtskonvention, Teilhabe, Selbstbestimmung

Mandy Müller (Name geändert) ist 21 Jahre alt. Ihre alleinerziehende Mutter ist arbeitslos. Mandy hat drei Brüder. Als sie 13 Jahre alt war, wurde sie auf einem Schulausflug Opfer eines Verkehrsunfalls. Seither leidet sie unter den Folgen eines Schädel-Hirn-Traumas. Die erforderlichen Leistungen in der Schule kann sie seitdem nicht mehr erbringen. Mit Unterstützung des Jugendamtes konnte sie in einem Internat untergebracht werden. Wieder zuhause, scheiterte sie in mehreren Maßnahmen der Agentur für Arbeit. Zuletzt versuchte sie sich in einem geringfügig bezahlten Job in einem Blumenladen. Aufgrund ihrer Erkrankung war sie auch hier massiv überfordert.

Wegen der untragbaren Zustände innerhalb der Familie konnte sie mithilfe des Jugendamtes im Februar 2008 ihre erste eigene Wohnung beziehen. Sie beantragte die Übernahme der Mietkosten bei der Agentur für Arbeit. Sechsmal stellte sie diesen Antrag, jedes Mal wurde er abgelehnt. Die Miete wurde nicht bezahlt. Nach wenigen Monaten erhielt sie die fristlose Kündigung von ihrem Vermieter. Gerade noch rechtzeitig erfuhr Mandy durch Zufall von einem „Kollegen“, dass sie den Antrag nicht bei der Agentur für Arbeit, sondern beim Amt für Soziales und Wohnen stellen muss. Dieser Antrag auf Kostenübernahme von Miete und Nebenkosten wurde sofort bewilligt. Mithilfe des neuropsychologischen Dienstes konnte Mandy in eine Erprobungswerkstatt für junge Menschen mit geistiger Behinderung vermittelt werden. Dort fühlte sie sich sehr wohl.

1 Die Konvention der Vereinten Nationen – eine Herausforderung

Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2010, Art. 1 Abs.2).

Die UNO-Generalversammlung verabschiedete im Jahr 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (auch: Behindertenrechtskonvention, BRK). Bis Juni 2011 unterzeichneten 100 Länder sowie die Europäische Union diesen völkerrechtlichen Vertrag. In Österreich wurde die Konvention im September 2008 ratifiziert. In Deutschland trat sie im Februar 2009 in Kraft. Sie ist die rechtliche Grundlage für gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Neben den grundlegenden Inhalten der allgemeinen Menschenrechte sind hier viele besondere Bestimmungen zu finden, die auf die differenziert zu betrachtende Lebenssituation von Menschen mit Behinderung eingehen. „Ziel ist die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft, die alle Menschen als gleichberechtigte Bürger(innen) willkommen heißt“ (Seiffert, 2011).

Die BRK bildet in Bezug auf das Wohnen und Leben von Menschen mit Behinderung die rechtliche Grundlage für eine „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ (Art. 19 BRK). Dies erfordert ein Umdenken, auch und insbesondere innerhalb der Behindertenhilfe: Weg von einem Menschenbild, welches die Beeinträchtigung eines Menschen und die gesonderte Förderung seiner Fähigkeiten in den Vordergrund stellt, hin zur Stärkung der Ressourcen des Individuums und seines sozialen Umfeldes, um dessen Chancen auf Partizipation, Inklusion und Teilhabe zu fördern. Auch das mehrdimensionale Menschenbild der Weltgesundheitsorganisation kommt dem entgegen. Hier wird der Einzelne als Subjekt in seiner Lebenswelt betrachtet, an der er aufgrund seiner Behinderung nicht umfassend teilhaben kann (World Health Organisation, 2011, S. 4).

Viele Punkte sind mit der BRK rechtlich festgeschrieben, die für Menschen ohne Behinderung in der heutigen Gesellschaft selbstverständlich erscheinen. In Bezug auf den privaten Haushalt von Menschen mit Behinderungen sind einige besondere Punkte hervorzuheben. So haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Für Menschen mit Behinderungen könnte dies, insbesondere in Bezug auf das Betreuungsrecht und den Einwilligungsvorbehalt, einschneidende Änderungen für den Alltag im privaten Haushalt mit sich bringen. Ihnen wird zudem ein Recht auf Eigentum, Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken etc. zugeschrieben. Ihr Eigentum darf ihnen nicht willkürlich entzogen werden. Somit werden sie ein erhöhtes Interesse an Bildung und Beratung auch in finanziellen Fragen haben. Der gleiche Zugang zur Justiz muss ihnen sichergestellt werden. Auch hier werden zusätzliche Informationsbedarfe entstehen. Noch ist es nicht selbstver-

ständig, dass Menschen mit Behinderung das Recht zugesprochen wird, „mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gesellschaft zu leben“ (Art.19 BRK). Dies beinhaltet sowohl die Wahl des Aufenthaltsortes als auch die Möglichkeit zu entscheiden, mit wem man zusammenleben möchte. Hiernach müssen Wohneinrichtungen in der Zusammensetzung ihrer Wohngruppen die Wünsche der Bewohner beachten. Menschen mit Behinderung haben ebenso ein Recht auf Achtung der Wohnung und Familie. Der Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, muss auch für sie sichergestellt werden. Sie haben das gleiche Recht auf Bildung, wie Menschen ohne Behinderung. So vereinbarten die Vertragsstaaten, dass sie ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen gewährleisten. Menschen mit Behinderung sollen so zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden. Nicht zuletzt ist in Artikel 28 (b) BRK gesetzlich geregelt, dass Menschen mit Behinderung ein Recht auf Teilhabe an Programmen zum sozialen Schutz und zur Armutsbekämpfung haben.

Allen Menschen mit Behinderungen den gleichen Zugang zu Informationen, Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten, ist ein großes Ziel und gleichzeitig eine Herausforderung. Informationen aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Dienste müssen Menschen wie Mandy, Personen mit einer Suchtproblematik, psychischer Behinderung oder Körperbehinderung in verständlicher Art und Weise zur Verfügung stehen. Was dies für die Bereiche der ökonomischen Bildung und der Sozialen Arbeit bedeutet, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abzusehen. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sind so unterschiedlich und vielfältig wie die Arten von Behinderungen und Komorbiditäten. Beispielsweise können Konzentrationsfähigkeit und pflegerische Erfordernisse in Seminaren zusätzliche Pausen erforderlich machen. Einige Menschen mit Behinderungen machen monotone Geräusche, wodurch die Konzentrationsfähigkeit aller anwesenden Personen eingeschränkt werden kann. Begleitpersonen könnten während der Veranstaltung die lebenswichtige Sondenernährung oder Medikamentengabe vornehmen, was wiederum die Toleranz der restlichen Teilnehmenden erfordert. Alles in allem müssen Dozenten und Dozentinnen sowie Beratungspersonen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult werden. Gleichzeitig müssen begleitende und betreuende Personen in der Haushaltsökonomie fortgebildet werden, um ein kontinuierliches Training und Wiederholungen der Inhalte im privaten Haushalt des Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Immer mehr Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, zum Haushaltsvorstand und Verbraucher zu werden (vgl. Ministerium für Arbeit Soziales und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, 2008, S. 102). Gleichzeitig treffen Defizite in der Verbraucherbildung gesamtgesellschaftlich auf steigende Anforderungen an die Lebensgestaltung im Haushaltszusammenhang – insbesondere in der Beschaffung von Informationen, der Nutzung von Märkten und anderen Versorgungssystemen. In privaten Haushalten von Menschen mit Behinderungen wird die Lebenssitu-

ation durch behinderungsspezifische, aber auch durch sozialisationsbedingte Einschränkungen zusätzlich erschwert, was das Armutsrisiko erhöht. Erst mit ausreichender Verbraucherkompetenz ist es möglich, eine kritische und reflektierte Verbraucherrolle wahrzunehmen und aus dieser Position heraus Einfluss auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und Politik zu nehmen. Zudem soll die Vermittlung solcher Kompetenzen dem Einzelnen zu einem persönlich erfolgreichen, gesellschaftlich und ethisch verantwortlichen sowie nachhaltigen Konsum verhelfen (Piorkowsky, 2010). Dies gilt für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen.

Um Inklusion entsprechend der BRK zu ermöglichen, bedarf es meines Erachtens einer personenzentrierten ökonomischen Bildung mit dem Ziel, dem Menschen mit Behinderung in seiner differenziert zu betrachtenden Lebenslage zu eben diesem persönlich erfolgreichen, verantwortlichen und nachhaltigen Konsum zu verhelfen. Aufgrund der Vielzahl von Behinderungsformen ist die Arbeit mit dem Einzelnen in Bezug auf seine Fähigkeiten und auch Defizite besonders wichtig.

Die Vertragsstaaten der VN-Behindertenrechtskonvention weisen nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen (Präambel Absatz t BRK).

2 Der private Haushalt im ambulant betreuten Wohnen

Mandy ist nun 22 Jahre alt. Weil sie sich nicht zu helfen weiß, öffnet sie ihre Post aus Angst vor Gläubigern nicht. In einem Brief stand geschrieben, dass sich die Bankverbindung des Vermieters geändert hat. Da Mandy ihn nicht las, wurde ihre Miete nicht mehr gezahlt. Die fristlose Kündigung folgte. In der Werkstatt für Menschen mit Behinderung wurde die schwierige Situation von Mandy erkannt. Die Sozialarbeiterin bat eine Mitarbeiterin des ambulant betreuten Wohnens um ein gemeinsames Beratungsgespräch mit Mandy. Noch bevor das ambulant betreute Wohnen bewilligt wurde, verlor diese ihre Wohnung. Sie zog wieder in den Haushalt der Mutter ein. Mit der Auflage, sich innerhalb eines halben Jahres eine neue eigene Wohnung zu suchen, konnte Mandy dann das ambulant betreute Wohnen in Anspruch nehmen.

Die Betreuerin schlug ihr vor, bei Gericht eine gesetzliche Betreuung im Eilverfahren zu beantragen. Ein erneuter Wohnungsverlust könnte so verhindert und ihre Schulden abgebaut werden. Mandy war diesbezüglich sehr unsicher. Ihre Post, sowie behördliche Angelegenheiten, würden von der Betreuerin geregelt werden. Der Einwilligungsvorbehalt würde verhindern, dass sie neue Verträge abschließt oder Geschäfte tätigt. Die gesetzliche Betreuerin würde auch Kontakt zu den Gläubigern aufnehmen. Der Gerichtsvollzieher würde dann nicht mehr kommen. Aus ihrer Hilflosigkeit heraus unterschrieb sie den Antrag. Einige Zeit und einige Gespräche später stimmte auch das Gericht dem Antrag zu. Trotz Mandys Schulden konnte die Mitarbeiterin des ambulant betreuten Wohnens eine neue Wohnung für sie finden.

2.1 Ambulant betreutes Wohnen nach § 53 SGB XII

Im Jahr 2003 übertrug das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) den Landschaftsverbänden die Zuständigkeit für Wohnhilfen für Menschen mit Behinderungen. Seither ist es gelungen, deutlich mehr Menschen, ein möglichst eigenständiges Wohnen zu ermöglichen. Einrichtungen, die ihre Heimplätze reduzierten, erhielten hierfür eine Prämie. Dem Anstieg der Heimunterbringungen und der befürchteten Kostenexplosion konnte somit entgegengewirkt werden. Die Zahl der Menschen, die mit ambulanter Unterstützung im betreuten Wohnen leben, stieg von 2003 bis 2007 um das 2,5fache. Das Angebot konnte in NRW flächendeckend ausgebaut werden. Das Interesse der Anbieter an steigenden Fallzahlen spielt bei dieser Entwicklung ebenso eine Rolle wie die Sparvorgaben des Landes: Ein Heimaufenthalt kostet pro Person jährlich im Durchschnitt 41.000 €, die ambulanten Hilfen lediglich 21.000 €. Letztere stellen gegenüber den stationären Wohnformen für das Land NRW eine Reduzierung der Kosten von 30% bis 50% dar (Landschaftsverband Rheinland, 2008).

Menschen mit Behinderung, welche die Leistung des ambulant betreuten Wohnens nach § 53 SGB XII in Anspruch nehmen möchten, müssen einen Antrag beim zuständigen Landschaftsverband oder Landeswohlfahrtsverband stellen. Die Grundlage dafür ist der Hilfeplan. Darin werden die individuellen Bedürfnisse sowie die notwendige Unterstützung, in Form von konkreten Zielen und Maßnahmen, beschrieben. Wird erstmalig ein Antrag gestellt, müssen eine ärztliche Stellungnahme und ein Sozialhilfegrundantrag eingereicht werden. Daraufhin wird geprüft, ob ein Anspruch besteht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird der Antrag in einer Hilfeplankonferenz besprochen. Hieran nehmen der Leistungsträger und der Anbieter der Leistung teil. An dieser Konferenz können die Antragstellenden, auch zusammen mit einer Vertrauensperson, teilnehmen. Hier wird über den nötigen Hilfebedarf an Fachleistungsstunden pro Woche entschieden. In diesem Zeitraum steht dem zu Betreuenden eine Betreuungsperson zur Verfügung, die diesen dabei unterstützt, die vereinbarten Maßnahmen aus dem Hilfeplan durchzuführen, um die konkreten Ziele zu erreichen. Im Wesentlichen werden im ambulant betreuten Wohnen pädagogische oder pflegerische Fachkräfte eingesetzt. Ein geringer Anteil an Mitarbeitenden darf fachfremd oder ohne Ausbildung sein. Inhalte des Hilfeplanes sind die Bereiche Wohnen, Arbeit, soziale Beziehungen und Freizeit. Oftmals erhalten die Kunden Unterstützung zur Erledigung von Einkäufen, bei der Beschaffung von Gebrauchsgegenständen oder Anleitung zur Reinigung und Pflege der Wohnung. Die Begleitung zu Ämtern und Behörden oder Ärzten ist ebenfalls häufig Bestandteil des Hilfeplanes. In regelmäßigen Abständen muss ein Folgeantrag gestellt werden, woraufhin die Hilfeplankonferenz erneut tagt und ggf. weitere Leistungen beschließt.

Oftmals besteht zusätzlich zu der Leistung des ambulant betreuten Wohnens eine gesetzliche Betreuung, über deren Zuständigkeit das Gericht entscheidet. Gesetzliche Betreuungspersonen können die Verantwortung für Angelegenheiten in den Berei-

chen Ämter und Behörden, Post, Wohnung, Finanzen und Gesundheit ganz oder teilweise übernehmen. In besonderen Fällen wird von Gericht ein Einwilligungsvorbehalt beschlossen, durch den der Betreute keine Geschäfte ohne Zustimmung des gesetzlich Betreuenden treffen darf. Inwieweit dies mit der BRK in Einklang gebracht werden kann, müssen die Gerichte entscheiden.

2.2 Menschen mit Behinderung als Vorstand des privaten Haushalts

Menschen mit Behinderungen, die in Deutschland Sozialleistungen erhalten möchten, müssen zuerst ihr privates Vermögen investieren. Kunden des ambulant betreuten Wohnens verfügen daher in der Regel über kein nennenswertes Vermögen. Viele von ihnen beziehen Arbeitslosengeld oder Leistungen der Sozialhilfe. Oftmals arbeiten sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung und bekommen von dort ein zusätzliches Taschengeld. Innerhalb der Werkstatt ist die Ernährung der Mitarbeitenden sichergestellt. In arbeitsfreien Zeiten muss diese anders geregelt werden. Dies ist für viele Menschen mit Behinderung mit großen Schwierigkeiten verbunden. Schon das eigenständige Einkaufen, das Zubereiten einer Mahlzeit, die Erhaltung einer Grundordnung in der Wohnung, die Lagerung von Lebensmitteln, Entsorgung von Müll, die Reinigung der Wohnung oder die eigene Körperhygiene kann eine Herausforderung darstellen. Bei Schwierigkeiten mit finanziellen Angelegenheiten kann die Führung der Haushaltskasse von einem gesetzlichen Betreuer übernommen werden. Dieser hat die Möglichkeit das Geld einzuteilen. Postalische Angelegenheiten können ebenfalls von gesetzlichen Betreuern übernommen werden. Die größtmögliche Selbstständigkeit der Person mit Behinderung muss jedoch bewahrt werden. Die Grenze zwischen Selbstbestimmung und Überforderung ist fließend. Die Diskussion, ob jedem Menschen ein Recht auf Verwahrlosung zusteht, ist nicht abgeschlossen. Es ist die Entscheidung des Menschen mit Behinderung, ob er seine betreuenden Personen in seine Wohnung herein lässt. Das Ambulant betreute Wohnen beruht auf Freiwilligkeit des Kunden. Dieser kann es jeder Zeit mit entsprechender Frist kündigen.

Für die größtmögliche Selbstbestimmung und Teilhabe einer Person mit Behinderungen reicht es nicht aus, dass diese einen regulären Haushalt führen kann. Sie muss ebenfalls behinderungsspezifische Kaufentscheidungen treffen, den Haushalt entsprechend der Einschränkungen organisieren können und im besten Fall wissen, welchen Anspruch auf welche Leistungen der Sozialgesetzbücher bestehen. Zudem muss eine Person mit Behinderung in der Lage sein, die notwendigen unterstützenden Dienste zu koordinieren.

Um entsprechende Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, ist es notwendig, Behinderung zu thematisieren, Fähigkeiten sowie Defizite anzusprechen, Alternativen zu erarbeiten und so den Einzelnen auch bei der Akzeptanz der eigenen Behinderung zu unterstützen. Inklusion bedeutet eben nicht Behinderung zu tabuisieren, sondern anzusprechen, anzuerkennen und entsprechend unterstützende Angebote zur Verfü-

gung zu stellen, um Lebensqualität nachhaltig zu erhöhen, Armut vorzubeugen und Teilhabe zu realisieren.

3 Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung am Beispiel Nordrhein-Westfalen

Am 31. Dezember 2009 war Mandy eine von 1.656.455 Menschen mit einer schweren Behinderung, die in Nordrhein-Westfalen lebten.

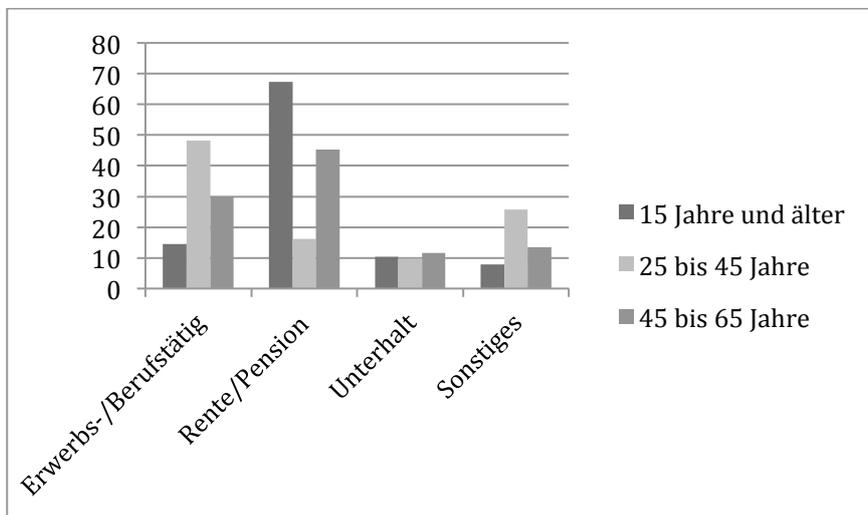


Abb. 1: Überwiegender Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderung am 31.12.2009 in Nordrhein-Westfalen (eigene Darstellung mit Daten aus: Killerwald, 2011, S. 17)

Fast ein Drittel dieser Menschen hatte eine „sonstige oder ungenügend bezeichnete Behinderung“. Lediglich 3,3% hatten eine diagnostizierte Störung der geistigen Entwicklung. Nur 2,7% von ihnen lebten in einer stationären Einrichtung. Die meisten lebten allein. Fast jeder dritte Mensch mit einer schweren Behinderung führte einen Singlehaushalt. Menschen mit Behinderung lebten seltener mit Kindern zusammen, als Menschen ohne Behinderung. 932.702 Menschen mit schwerer Behinderung waren 65 Jahre oder älter. Nur 13% verfügten über eine weiterführende Ausbildung, 32% über keinen Abschluss. 55% hatten eine Lehre oder schulische Ausbildung absolviert. In der Altersspanne von 15 Jahren und älter konnten 14% der Menschen mit schwerer Behinderung durch Erwerbs- oder Berufstätigkeit für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen. 67% lebten von einer Rente oder Pension (Killerwald, 2011).

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Diagnosen ist eine noch differenziertere Betrachtungsweise der Lebenslagen von Menschen mit Behinderung notwendig.

Aussagen über sie sind in Bezug auf den Einzelnen wenig aussagekräftig. Es bedarf spezifischer Indikatoren, um Aussagen über die Belange von Menschen mit Behinderung und deren Lebenssituation treffen zu können. Eine personenzentrierte ökonomische Bildung erscheint aufgrund der vielfältigen Einschränkungen und Bedürfnisse unabdingbar.

4 Armut und Behinderung

[...] unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderung in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderung dringend angegangen werden, müssen[...] (Absatz t BRK S. 9).

Als Mitarbeiterin der Werkstatt für behinderte Menschen bekommt Mandy ein Einstiegsgehalt in Höhe von 60,- € monatlich. Dieses kann im Laufe des Berufslebens auf maximal 160,- € steigen. Mandy bekommt daher bis zum 25. Lebensjahr ergänzend Arbeitslosengeld. Anschließend muss sie beim Sozialamt Grundsicherung wegen Erwerbsminderung beantragen. Wie hoch ihre Schulden sind, weiß sie nicht, aber es interessiert sie auch nicht sonderlich, da sie diese nicht abbezahlen muss. Wenn offene Forderungen von Gläubigern eintreffen, antwortet die gesetzliche Betreuerin mit einem standardisierten Schreiben in dem erklärt wird, dass Mandy nicht geschäftsfähig ist. Da Mandy Müller langfristig von Leistungen der Grundsicherung und somit an der Armutsgrenze leben wird, muss sie Schulden nicht abbezahlen.

Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Definitionen für Armut. In Bezug auf Behinderungen und das Recht von Menschen mit Behinderung auf volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben halte ich es für angemessen, eine Definition vorzuschlagen, die sich auf genau diesen Kontext bezieht:

Armut ist nicht eine bestimmte kleine Menge von Waren, noch ist es nur eine Beziehung zwischen Mitteln und Zweck, vor allem ist es eine Beziehung zwischen Menschen. Armut ist ein sozialer Status. Als solcher ist er die Erfindung der Zivilisation (Sahlins, 1972, S. 37).

Gemäß des Artikels 28b BRK dürfen Menschen mit Behinderungen nicht von Programmen zum sozialen Schutz oder zur Armutsprävention ausgeschlossen werden. Weitere Rechtsgrundlage hierfür finden sich in § 55 SGB IX sowie in den §§53ff SGB XII.

Die Zusammenhänge zwischen Armut und Behinderung sind komplex: Behinderung kann zu Armut beitragen und gleichzeitig erhöht Armut die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mensch von Behinderung betroffen ist (Deutscher Bundestag, 2010, S.2).

Innerhalb der Eingliederungshilfe treffen behinderungsspezifische Einschränkungen und sozialisationsbedingte Defizite auf die steigenden Anforderungen an die Lebensgestaltung. Das Armutsrisiko von Menschen mit Behinderung ist erhöht. Es ist jedoch nicht abschließend untersucht worden, inwieweit sich Armutsfaktoren verstärkt

auf das Leben von Menschen mit Behinderung auswirken und welche behinderungsspezifischen Faktoren das Armutsrisiko zusätzlich beeinflussen. Möglich ist beispielsweise, dass das Armutsrisiko von Menschen mit Behinderung mit dem Zeitpunkt des Eintretens der Behinderung korreliert.

In der Berichterstattung über Armut, sowie über die Lage der behinderten Menschen, hat die deutsche Bundesregierung Defizite erkannt. Beide Berichte wurden konzeptionell überarbeitet und sollen noch in diesem Jahr in neuer Form erscheinen: Der Fokus des 4. Armuts- und Reichtumsberichts soll stärker auf die Dynamik von Armut unter Berücksichtigung einzelner Lebensphasen gerichtet werden. Der Bericht der Bundesregierung über die Lage der behinderten Menschen wird sich auf ein System von Indikatoren stützen, mithilfe dessen die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung aussagekräftiger abgebildet werden soll.

Trotz aller Bemühungen um Inklusion und insbesondere zu deren Nutzen muss Armutsbekämpfung für Menschen mit Behinderungen auf deren besondere Lebenslage und Bedürfnisse eingehen. Menschen mit Behinderung benötigen umfangreiche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten sowie neutrale und zuverlässige Unterstützung, um aus dem Angebot des Marktes und der sozialen Dienstleistungen wählen zu können. Inklusive Angebote zur Armutsprävention müssen Menschen mit Behinderungen in adäquater Weise zugänglich gemacht werden und sollten zusätzliche Informationen zu behinderungsspezifischen Verbraucherkompetenzen vorhalten können. Ein erster Schritt wäre es, Materialien zur Armutsprävention in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

5 Die aktuelle Situation – Herausforderungen für die Soziale Arbeit und die Haushaltsökonomie

Die Möglichkeiten der ambulanten Pflege und Betreuung haben dazu geführt, dass sich die Zahl der Haushaltsvorstände mit Behinderung in Deutschland in den letzten Jahren massiv erhöht hat. Jeder dritte Mensch mit schwerer Behinderung in Nordrhein-Westfalen lebt in einem Single-Haushalt. Menschen mit Behinderung sind als Haushaltsvorstand im ambulant betreuten Wohnen einen Großteil der Zeit auf sich allein gestellt. Die Situation dieser Privathaushalte ist unzureichend untersucht.

Trotz der steigenden Kundenzahl im ambulant betreuten Wohnen, der Forderung nach mehr Inklusion und der BRK werden Menschen mit Behinderung von ökonomischer Bildung und Programmen zum sozialen Schutz sowie zur Armutsprävention weitgehend ausgeschlossen.

Die Zusammenhänge zwischen Armut und Behinderung sind komplex und nur wenig erforscht. Deutlich ist, dass Behinderung zu Armut beitragen kann und Armut gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit erhöht von einer Behinderung betroffen zu werden. Noch ist die Darstellung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung unzureichend. Der gezielte Einsatz von Armutspräventionsprogrammen für diese

Zielgruppe ist daher nur schwer möglich. Das Recht auf Teilhabe an Programmen zum sozialen Schutz und zur Armutsprävention wird in Deutschland noch nicht erfüllt.

Defizite in der Berichterstattung wurden erkannt, werden derzeit überarbeitet und die Ergebnisse in Fachkreisen mit Spannung erwartet.

6 Aussicht

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Teilhabe an Programmen zum sozialen Schutz und zur Armutsprävention. Sie bedürfen einer personenzentrierten ökonomischen Bildung, die sich zum einen auf ihre spezifischen Bedürfnisse, Fähigkeiten und die differenziert zu betrachtende Lebenslage einlässt und zum anderen Kompetenzen und Kenntnisse vermittelt, die für das Leben mit Behinderung im privaten Haushalt notwendig sind. Der rechtliche Anspruch darauf ist in der BRK geregelt, die nun in das national geltende Recht eingearbeitet werden muss.

Bis dato gibt es nur wenige empirische Erhebungen über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass eine vollstationäre Versorgung lange Zeit vorherrschte. Die ambulante Betreuung macht eine andere Form der Erhebung der Lebensqualität der Betreuten notwendig. Solch eine Erhebung könnte die Grundlage für die Erstellung von Programmen zum sozialen Schutz und zur Armutsprävention für Menschen mit Behinderung bilden. Daher ist eine Erhebung der Lebenssituation, der Wünsche und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen unabdingbar. Nur so kann unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe für Menschen mit Behinderungen realisiert werden.

Der Bedarf wurde in Fachkreisen der Hauswirtschaft und der Sozialen Arbeit bereits erkannt. Erste Projekte sind entstanden. Fachliteratur ist erschienen. Pädagogen haben Konzepte für sogenannte Wohnschulen mit unterschiedlichen Modulen entwickelt. Die Refinanzierung ist jedoch noch ungeklärt. Das Konzept des Probewohnens scheint sich besser durchsetzen zu können: Menschen mit Behinderung können eine gewisse Zeit in einer Wohnung gemeinsam mit anderen Personen mit Behinderung verbringen und unter Anleitung von Pädagogen wohnen lernen. Eine nachhaltige, inklusive, ökonomische Bildung bedarf jedoch der spezifischen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie der Zusammenarbeit beider Bereiche.

Inklusive Bildung muss Bestandteil der Lehrerbildung werden. Die Richtlinien für ökonomische Bildung an Schulen müssen an die Bedürfnisse inklusiven Unterrichts angepasst werden. Die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Erwachsenen mit Behinderung machen spezifische Konzepte der ökonomischen Bildung erforderlich. Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, sollten diese Konzepte auf die Fertigkeiten und Fähigkeiten des Einzelnen eingehen und Bezugspersonen mit einbeziehen. Die Forderung nach inklusivem Lernen darf nicht auf die schulische Bildung reduziert werden. Sie muss auch Bestandteil der Erwachsenenbildung werden. Machen wir uns auf den Weg.

Literatur

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2010). *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung*. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Deutscher Bundestag. (2010). *Behinderung und Entwicklung – Die Stärkung der Belange von Menschen mit Behinderung in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit* (Drucksache 17/3370). Berlin: Bundesanzeiger Verlag.
- Killerwald, N. (2011). *Inklusion macht die Gesellschaft reicher. Durchsetzen, mitwirken, anregen*. Düsseldorf: Der Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung.
[www.lbb.nrw.de/z_fileadmin/pdf/alles_zum_amt/lbb_nrw_inklusion_macht_die_gesellschaft_reicher_ba.pdf].
- Meier, U. (2003). *Steckbriefe von Armut – Haushalte in prekären Lebenslagen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Soziales und Integration. (2008). *Qualität für Menschen – Wohnhilfen aus einer Hand*. Köln: Landschaftsverband Rheinland.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2008). *Selbstständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfen aus einer Hand*. Düsseldorf: Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Piorkowsky, M.-B. (2011). *Alltags- und Lebensökonomie. Erweiterte mikroökonomische Grundlagen für finanzwirtschaftliche und sozioökonomisch-ökologische Basiskompetenzen*. Bonn: V&R Unipress.
- Sahlins, M. (1974). *Stone Age Economics*. London: Aldine.
- Schubert, K. & Klein, M. (2011). *Das Politiklexikon* (5., aktual. Aufl.). Bonn: Dietz Verlag.
- Seiffert, M. (2011). *Sozialraumorientierung in der Behindertenhilfe – qualitativer Fortschritt oder Sparmodell? Teilhabe 4/2011. Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe*. Marburg/Lahn: Lebenshilfeverlag.
- World Health Organization, International Bank for Reconstruction and Development. (2011). *World report on disability*. Geneva: World Health Organisation.

| Inklusion und ökonomische Bildung

Verfasserin

Svenja Weitzig, M.A.
Technische Universität Dortmund
Fakultät Rehabilitationspädagogik
Fachbereich Rehabilitationssoziologie

Heinickestraße 42
D-45128 Essen

E-Mail: svenja.weitzig@tu-dortmund.de
Internet: www.tu-dortmund.de